



# Weisungen für die Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen von Schiessanlässen des SSV

Ausgabe 2012 - Seite 1

Reg.-Nr. 1.28.00 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt aufgrund der Artikel 29 und 41 seiner Statuten folgende Weisungen für die Durchführung von Dopingkontrollen:

## 1. Grundlagen

### 1.1 Vorbemerkungen

Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt eines Wettkampfes gültigen Dokumente in Dopingfragen. Sie können unter [www.swissshooting.ch](http://www.swissshooting.ch) (>Ausbildung > Prävention > Doping) oder unter <http://www.antidoping.ch/general/downloadcenter/> heruntergeladen werden.

Anderslautende Regelungen der International Shooting Sport Federation (ISSF) und/oder der European Shooting Confederation (ESC) im Bereich der Bekämpfung des Dopingmissbrauchs bleiben vorbehalten.

### 1.2 Anwendbare Reglemente und Bestimmungen

Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic und den dazugehörigen, von Antidoping Schweiz erlassenen, Ausführungsbestimmungen. Die Übereinstimmung mit dem International Standard for Testing der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) ist gewährleistet.

### 1.3 Auflistung der Grundlagen

- Doping-Statut der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) vom 15.11.2008
- Ausführungsbestimmungen (AFB) zum Doping-Statut von Antidoping Schweiz
- Regelungen der ISSF
- Statuten des SSV (Dok Reg Nr. 1.13.00 d)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS SSV. Dok. Reg. Nr. 2.10.01 > Art. 96)
- Reglement Reg.-Nr. 1.26.00 „Weisung für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs“

## **2. Zuständigkeiten**

Der SSV wendet im Bereich von Dopingprävention und Dopingbekämpfung die Verfahren von Swiss Olympic bzw. von Antidoping Schweiz an (vgl. Art. 41 der Statuten SSV).

Der SSV kann Dopingkontrollen für alle Schiessanlässe nach Artikel 4 der RSpS anordnen (Kontaktstelle: Antidoping Schweiz, Postfach 606, 3000 Bern 22).

Antidoping Schweiz kann gemäss Doping-Statut von Swiss Olympic jederzeit im Rahmen aller vom SSV oder einem seiner Mitglieder durchgeführten Schiessanlässe Dopingkontrollen durchführen.

## **3. Grundverantwortung**

Die Organisatoren von Schiessanlässen des SSV tragen die Verantwortung dafür, dass sie über die Durchführung von Dopingkontrollen informiert sind, die entsprechenden Bestimmungen einhalten und die erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen für die Durchführung der Kontrollen treffen.

## **4. Organisation von Dopingkontrollen bei Veranstaltungen des SSV**

### **4.1 Verantwortlichkeiten des Organizers**

Der Organisator ist verantwortlich für nachfolgende Punkte:

- Die Bereitstellung der Räumlichkeiten (es gilt dabei Punkt 4.4 dieser Weisung „Anforderungen an die Räumlichkeiten“ zu beachten).
- Die Bereitstellung aller nötigen Zugangsermächtigungen (Akkreditierungen) für die Dopingkontrolleure.
- Die Bereitstellung von Getränken für die Athleten (original verschlossene Getränkeflaschen).
- Die Abgabe des Veranstaltungsprogramms.
- Die Einhaltung der Weisung für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs (Reglement Reg.-Nr. 1.26.00).

### **4.2 Verantwortlichkeiten von Antidoping Schweiz**

Antidoping Schweiz ist verantwortlich für nachfolgende Punkte.

- Die Entsendung der Dopingkontrolleure.
- Die Durchführung der Dopingkontrolle nach den aktuell gültigen unter Ziffer 1.3 aufgeführten Reglemente und Bestimmungen.
- Die Bereitstellung des Dopingkontrollmaterials.
- Den Versand der Urinproben an ein von der WADA zugelassenes Analysenlabor.
- Die Abwicklung aller Vergütungen für die Dopingkontrolleure.

#### **4.3 Bezeichnen von Begleitpersonen**

- Der Organisator bezeichnet Personen zur Überwachung der Athleten (sog. Schatten, welche die zu Kontrollierenden vom Aufgebot zur Dopingkontrolle bis zum Eintreffen in der Kontrollstation begleiten). Personen die als Schatten eingesetzt werden müssen volljährig sein und das gleiche Geschlecht aufweisen wie der zu begleitende Athlet.
- Die Bezeichnung von Personen zur Überwachung der Athleten (sog. Schatten, welche die zu Kontrollierenden vom Aufgebot zur Dopingkontrolle bis zum Eintreffen in der Kontrollstation begleiten) fällt dann nicht in den Verantwortungsbereich des Organisations, sondern von Antidoping Schweiz, wenn dies vorgängig des Wettkampfes schriftlich zwischen den Parteien mittels Vertrag vereinbart worden ist.

#### **4.4 Anforderungen an die Räumlichkeiten**

- Die Räumlichkeiten haben den Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut von Swiss Olympic zu entsprechen. Musterbeispiele sind im Anhang dieser Weisungen angefügt.
- Eine Nutzung von Kontrollraum und Toilette durch andere Personen als die zu kontrollierenden Athleten ist auszuschliessen.

### **5. Kosten**

Wer die Dopingkontrollen anordnet trägt die anfallenden Kosten, d.h.

- Antidoping Schweiz, wenn die Kontrollen von ihr angeordnet werden.
- der SSV, wenn er Antidoping Schweiz mit Kontrollen beauftragt.

### **6. Informationen**

Informationen über Dopingbelange sind den Grundlagen gemäss Ziffer 1.2 / 1.3 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Website [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) von Antidoping Schweiz verwiesen.

### **7. Ausführungsbestimmungen**

Das KZen Ausbildung/Nachwuchsförderung kann AFB zur Präzisierung der vorliegenden Weisungen erlassen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Weisungen

- ersetzen alle ihnen widersprechenden Bestimmungen des SSV für den Bereich "Dopingkontrollen".
- wurden am 14. Juni 2012 vom Vorstand des SSV verabschiedet.
- treten am 15. Juni 2012 in Kraft.

## **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Die Präsidentin    Der Dopingverantwortliche SSV

D. Andres            U. Werthmüller

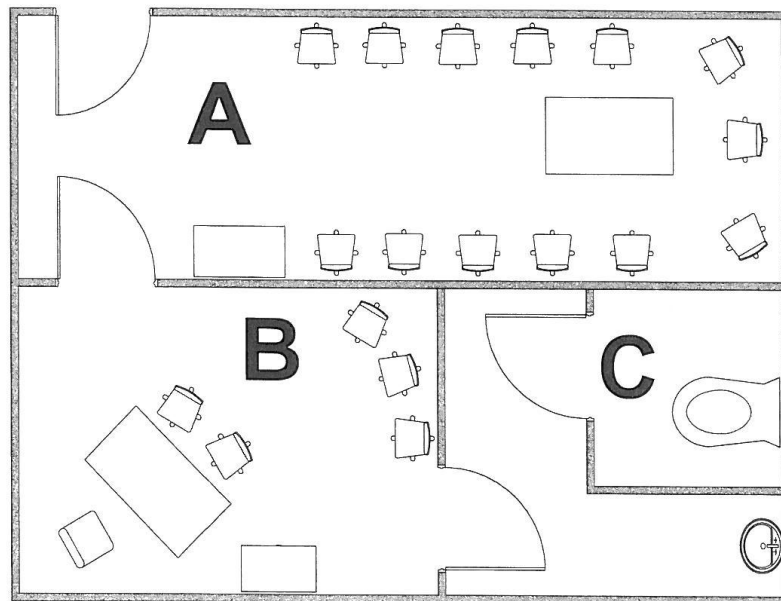
## **Anhang**

Musterbeispiele für Kontrollräumlichkeiten.

## **Geht an**

- Kompetenzzentrum Breitensport (AL, RL und WKC)
- Kompetenzzentrum Ausbildung/Nachwuchsförderung (Sekretariat sowie alle Trainer NWF)
- Kompetenzzentrum Spitzensport (inkl. Sekretariat SpS sowie alle Trainer SpS)
- Fachbereiche der Geschäftsstelle
- Vorstand SSV (soweit nicht als Verantwortlicher betroffen)
- Kompetenzzentrum Verbandspublikation
- Organisatoren von Verbandswettkämpfen?

**Anhang: Musterbeispiele für Kontrollräumlichkeiten**



A: Wartebereich / zone d'attente / waiting area  
B: Kontrollbereich / zone de contrôle / control area  
C: Toilette / toilette / lavatory

